



MandantenBrief

Aktuelles aus den Bereichen Arbeit, Gesundheit und Soziales

Ausgabe **1** 2014

www.ssr-recht.de

Arbeitslosenversicherung

Anspruch auf Arbeitslosengeld I auch bei stufenweiser Wiedereingliederung

Ein Arbeitnehmer erhält von der Krankenkasse bis zu 78 Wochen lang Krankengeld für dieselbe Erkrankung. An den Krankengeldbezug kann sich grundsätzlich der Bezug von Arbeitslosengeld I anschließen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Umstritten war dies allerdings in Fällen, in denen der Arbeitnehmer bei seinem Arbeitgeber im Rahmen einer stufenweisen Wiedereingliederung versuchsweise seine Tätigkeit wieder aufgenommen hatte. Die Bundesagentur für Arbeit lehnte die Bewilligung von Arbeitslosengeld I regelmäßig mit der Begründung ab, der Arbeitnehmer sei während der Wiedereingliederungsmaßnahme nicht beschäftigungslos i.S.d. § 138 SGB III.

Das Bundessozialgericht ist dieser Ansicht entgegengetreten. Die stufenweise Wiedereingliederung ist kein Beschäftigungsverhältnis, sondern ein besonderes Schuldverhältnis zur Verfolgung rehabilitativer und integrativer Zwecke. Die normalen wechselseitigen Hauptleistungspflichten von Arbeitnehmer und Arbeitgeber, insbesondere die Arbeitspflicht des Arbeitnehmers, sind in dieser Zeit suspendiert. Der Arbeitnehmer steht während der Dauer der Wiedereingliederung regelmäßig auch den Vermittlungsbemühungen der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung.

In Zukunft wird also für die Dauer der betrieblichen Wiedereingliederung Arbeitslosengeld I zu bewilligen sein. Auf Arbeitgeberseite muss aber der Vergütungsanspruch des Arbeitnehmers während der stufenweisen Wiedereingliederung ausgeschlossen sein, da ansonsten der Vergütungsanspruch der Arbeitslosengeldzahlung vorgeht.

Bundessozialgericht, Urteil vom 17.12.2013 – B 11 AL 20/12 R



Arbeitsrecht

Entschädigung vom Arbeitgeber für schwangere Arbeitnehmerin wegen Kündigung

Dass die Kündigung schwangerer Arbeitnehmerinnen aufgrund des besonderen Kündigungsschutzes in § 9 Mutterschutzgesetz ausgeschlossen ist, ist

allgemein bekannt. Das Bundesarbeitsgericht hat jetzt einen Arbeitgeber, der eine schwangere Arbeitnehmerin gekündigt hatte, zur Zahlung einer Entschädigung i.H.v. € 3.000,00 nach § 15 Abs. 2 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) verurteilt. Durch die Kündigung aufgrund der Schwangerschaft der Arbeitnehmerin hat der Arbeitgeber nach Auffassung des Bundesarbeitsgerichts die Arbeitnehmerin wegen ihres Geschlechts benachteiligt. Diese Benachteiligung stellt eine Diskriminierung i.S.d. § 3 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 1 AGG dar.

In der Vergangenheit war die Rechtsprechung mit der Anwendung des AGG im Zusammenhang mit Kündigungen sehr zurückhaltend. Für Kündigungen soll gemäß § 2 Abs. 4 AGG ausdrücklich nur das Kündigungsschutzrecht gelten. Sollte das Bundesarbeitsgericht die nun begonnene Rechtsprechung fortsetzen, muss in Zukunft bei allen Kündigungen, insbesondere bei personenbedingten Kündigungen von Arbeitnehmern mit Behinderungen, mit dem Vorwurf der Diskriminierung und entsprechenden Entschädigungsforderungen gerechnet werden.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 12.12.2013 – 8 AZR 838/12

Aktuelle Vortragsthemen der Kanzlei:

- 09.04.2014: Pflegestufen in der Pflegeversicherung, Pflegeeneuausrichtungsgesetz
- 12.05.2014: Das Patientenrechtegesetz 2013 aus ärztlicher Sicht
- 24.06.2014: Freie Mitarbeiter, Minijob und Leiharbeit – Vorteile und Risiken
- 08.07.2014: Elternunterhalt – Wann müssen Kinder für ihre Eltern Unterhalt leisten?

📍 **Anmeldung und weitere Informationen:** www.ssr-recht.de/Veranstaltungen.html

Rentenversicherung Befreiungsantrag bei berufsständischer Versorgung

Arbeitnehmer, die Pflichtmitglieder in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung sind und aus ihrer Pflichtmitgliedschaft Rentenansprüche erwerben, können sich nach § 6 SGB VI von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreien lassen. Die erteilte Befreiung von der Versicherungspflicht gilt nicht personen-, sondern tätigkeitsbezogen. Für jede neu aufgenommene Beschäftigung muss ein neuer Befreiungsantrag gestellt werden (vgl. BSG, Urteile vom 31.10.2012, Az. B 12 R 8/10 R, B 12 R 3/11 R, B 12 R 5/10 R). Dies gilt nach § 231 Abs. 1 S. 1 SGB VI gleichfalls für Personen, die am 31.12.1991 von der Versicherungspflicht befreit waren. Befreite Personen in Beschäftigungen, auf die sich die Befreiung nicht erstreckt, sind nach Maßgabe der Vorschriften des SGB VI von Gesetzes wegen versicherungspflichtig.

Bei Beschäftigten, die vor dem 31.10.2012 eine klassische berufsspezifische Tätigkeit aufgenommen haben, wird im Hinblick auf die früher angewandte Praxis, dass eine einmal erteilte Befreiung auch bei Arbeitgeberwechseln fortgilt, im Rahmen des Vertrauensschutzes von einer Fortwirkung der früher erteilten Befreiung für die aktuelle und die vorausgegangenen Beschäftigungen ausgegangen. Bei atypischen Tätigkeiten, z. B. Syndikusrechtsanwalt, Syndikussteuerberater, Industrieapotheker, besteht hingegen kein Vertrauensschutz.

Aufgrund der strengen Neuordnung des Befreiungsrechts in den vergange-

nen Jahren könnte ein nachträglicher Befreiungsantrag ratsam sein, um Beitragsnachforderungen des Rentenversicherungsträgers nach einer Betriebsprüfung zu vermeiden.

LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 04.09.2013 – L 1 KR 125/12

Arbeitsrecht Pflicht des Arbeitnehmers zur Nutzung einer persönlichen elektronischen Signaturkarte

Die Verwendung digitaler Zertifikate und elektronischer Signaturen wird in immer mehr Bereichen des Berufslebens unumgänglich. Insbesondere Steuerberater, Ärzte, Rechtsanwälte und Ingenieure benötigen für viele alltäglich anfallende Aufgaben elektronische Signaturkarten.



Da Zertifizierungsstellen diese nur an natürliche Personen ausgeben, kann der Arbeitgeber im Rahmen seines Weisungsrechts nach § 106 GewO seine Mitarbeiter anweisen, eine elektronische Signaturkarte zu beantragen, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben des Arbeitnehmers im Unternehmen erforderlich ist. Die Tatsache, dass der Arbeitnehmer zur Beantragung der Signaturkarte seine Personalausweisdaten sowie weitere persönliche Daten an den Dienstleister der Zertifizierungsstelle übermitteln muss, führt nicht dazu, dass die Weisung des Arbeitgebers unangemessen ist.

Insbesondere verstößt die Weisung zur Beantragung und Nutzung einer elek-

tronischen Signaturkarte weder gegen das Bundesdatenschutzgesetz noch das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Arbeitnehmers noch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 25.09.2013 – 10 AZR 270/12

Krankenversicherung Kein Beitragszuschuss für gesetzlich versicherte Ehegatten

Arbeitnehmer die wegen Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit und bei einem privaten Versicherungsunternehmen versichert sind, haben gemäß § 257 Abs. 2 S. 1 SGB V für sich und ihre Angehörigen einen Anspruch gegenüber ihrem Arbeitgeber auf Zahlung eines Zuschusses zu den Beiträgen der Krankenversicherung. Dies gilt allerdings nach Auffassung des Bundessozialgerichts nur dann, wenn auch die Angehörigen des Arbeitnehmers in der privaten Krankenversicherung versichert sind. Ausgeschlossen ist der Anspruch auf Zahlung eines Beitragszuschusses, wenn ein Ehegatte freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist.

Privat versicherte Arbeitnehmer sollten deshalb darauf achten, dass auch ihre Angehörigen in der privaten Krankenversicherung versichert sind. Arbeitgeber sollten ihre Zuschusszahlungen entsprechend der aktuellen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts überprüfen.

Bundessozialgericht, Urteil vom 20.03.2013 – B 12 KR 4/11 R

Der MandantenBrief aus den Bereichen Arbeit, Gesundheit und Soziales erscheint vierteljährlich. Er ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Trotz gewissenhafter Bearbeitung der Beiträge kann eine Haftung für deren Inhalt nicht übernommen werden. Die enthaltenen Informationen ersetzen keine konkrete fachliche Beratung im Einzelfall. Unsere Rechtsanwälte stehen gerne für Sie zur Verfügung.